



# 10884/AB

vom 22.02.2017 zu 11383/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0235-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11383/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Die, insbesondere private, Dienstwagennutzung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Wie ich bereits anlässlich ähnlicher Anfragen informiert habe – zuletzt am 13. Dezember 2016 anlässlich der schriftlichen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Rupert Doppler zur Zahl 10572/J-NR/2016 – steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralleitung ein Pool von sechs Dienstkraftwagen zur Verfügung. Mein Dienstwagen ist kein Teil des Pools.

Zu 3:

Im Jahr 2016 wurden mit meinem Dienstwagen 84.028 km zurückgelegt. Wie in meiner Beantwortung der schriftlichen Anfrage zur Zahl 8225/J-NR/2016 vom 22. April 2016 bereits bekannt gegeben, wurden im Jahr 2014 76.750 km und im Jahr 2015 77.309 km zurückgelegt.

Zu 4 bis 6:

Fahrtenbücher werden aufgrund § 8 der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Anschaffung, die Verwendung und den Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes (BGBI. II Nr. 524/2012) geführt. Die zu Fragepunkt 6 angesprochene Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. August 1975 über das Fahrtenbuch (Fahrtenbuchverordnung) ist in diesem Zusammenhang hingegen nicht anwendbar.

Zu 7 bis 9:

Den Mitgliedern der Bundesregierung steht gemäß § 9 des Bundesbezügegesetzes, BGBI. I Nr. 64/1997, der Dienstkraftwagen grundsätzlich auch zur privaten Benützung zur

Verfügung. Dafür leisten sie – wenn sie auf diese Privatnutzung nicht verzichten – den in § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz festgelegten finanziellen Beitrag. Die private Nutzung des Dienstwagens ist kein Gegenstand der Vollziehung.

Zu 10 und 11:

Ich verweise auf die Zuständigkeit und – dementsprechend – auf die Beantwortung des Herrn Bundeskanzlers zur gleichlautenden Anfrage Zahl 11377/J-NR/2016.

Zu 12:

Diese Frage betrifft § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz und damit keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Zu 13 bis 15:

Ich nutze den Dienstwagen selbstverständlich ausschließlich im Einklang mit den dienstlichen Vorschriften (siehe insbesondere zu Fragepunkten 7 bis 9). Darüber hinaus betreffen die Fragen nicht den Gegenstand der Vollziehung des Bundesministers für Justiz.

Wien, 22. Februar 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

